



Beratungsvorlage Nr. 1003/X

Mönchengladbach, 31.08.2021

öffentlich

Fachbereich FB 30 Recht

Beratungsfolge

Gremium
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Sitzungsdatum
29.09.2021

TOP:

Beschwerde zum Vorsitz des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

Die Beschwerde wird ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen.

Finanzwirksamkeit:

- Keine finanzielle Auswirkung
 Finanzielle Auswirkung:

Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

- Keine Auswirkung
 Auswirkung:

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Mönchengladbach wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte u. a. einen Vorsitzenden und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Gesetzgeber hat das Wahlverfahren so ausgestaltet, um den Interessen der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt in den Integrationsrat gewählten Mitglieder zu entsprechen. Gleichzeitig vermittelt die Vorschrift dem Integrationsrat, dass er nicht ein bloßes Anhängsel des Rates ist, sondern selbstverantwortlich über seine inneren Angelegenheiten bestimmen darf. Auch das aus dem verfassungsrechtlich verankerten Demokratiegebot folgende Prinzip der ununterbrochenen Legitimationskette bedingt die vorgenannte gesetzliche Ausgestaltung.

Damit ist es allein Angelegenheit des Integrationsrates über seinen Vorsitz – und gegebenenfalls eine Veränderung in dieser Position – eine Entscheidung herbeizuführen. Eine Zuständigkeit des Rates der Stadt Mönchengladbach ist hingegen nicht gegeben, womit die Beschwerde ohne Prüfung in der Sache zurückzuweisen wäre.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich der Integrationsrat in seiner Sitzung am 28.04.2021 mit dem Amt des Vorsitzenden befasst und keine Veränderung vorgenommen hat.

Gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Anlage: Beschwerdemail vom 03.07.2021